

Anmerkungen der Verwaltung zum Schlussbericht des RPAs zum Jahresabschluss 2020

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
1	11	<p>II. Haushaltsplanung</p> <p>Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist am 21.12.2019 erfolgt. In der Bekanntmachung wurde die Kassenkreditermächtigung für 2020 und 2021 jeweils mit 0 € angegeben. In der Bekanntmachung am 02.04.2020 erfolgte der Hinweis, dass die Kassenkreditermächtigung auf jeweils 20.000.000 € festgesetzt worden ist. Eine erneute Bekanntmachung der richtigen und vollständigen Haushaltssatzung ist nicht erfolgt.</p>	<p>Das ist korrekt, die erste Bekanntmachung wurde durch eine zweite korrigierende Bekanntmachung lediglich in Bezug auf die Höhe der Kassenkredite vorgenommen. Das Vorgehen ist rechtskonform.</p>
2	15	<p>II.6 Bürgerhaushalt</p> <p>Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2020/2021 wurde der fünfte Norderstedter Bürgerhaushalt initiiert. Das Verfahren ist wie bei den vier Vorgängern abgelaufen. Die Bürgerinnen und Bürger wurden aufgefordert, Vorschläge zu Ausgaben, Einnahmen und Sparpotentialen zu machen. Diese Vorschläge konnten bewertet und mit Stellungnahmen versehen werden. 534 Norderstedterinnen und Norderstedter haben sich am Verfahren beteiligt und insgesamt 294 Vorschläge unterbreitet und bewertet. Nach Abschluss der Beteiligungsphase wurden die Vorschläge nach dem Ergebnis der Bewertung sortiert. Die am besten bewerteten 50 Vorschläge wurden vom Hauptausschuss zur Kenntnis genommen. Auch im Rahmen des JA 2020 findet der Bürgerhaushalt im Lagebericht keine Erwähnung. Die Haushaltsberatungen haben gezeigt, dass der</p>	<p>Das Instrument des Bürgerhaushaltes ist als Beteiligungsforum eingerichtet und als solches losgelöst vom förmlichen Haushaltsverfahren zu betrachten. Eine Erwähnung im Lagebericht war und ist nicht vorgesehen.</p>

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
		Bürgerhaushalt als Instrument für die Haushaltsplanung wenig geeignet ist.	
3	17	III.3 Interne Leistungsbeziehungen	
		Der ergebniswirksame Ausweis über die falsche Kontenzuordnung führt zu einer erhöhten und damit fehlerhaften Darstellung der Erträge und Aufwendungen im JA. Interne Leistungsverrechnungen sind nachrichtlich in der Ergebnisrechnung auszuweisen. Interne Regelungen zum einheitlichen und richtigen Umgang mit der Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen sind nicht vorhanden. Die „Überprüfung der Hilfsbetriebe“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.	Die Aussage bezieht sich auf den nachstehenden Absatz zu den internen Leistungsverrechnungen. Hier gibt es unterschiedliche Auffassungen zwischen dem RPA und der Verwaltung und wird letztlich als Thema der Finanzkontrolle für die politische Entscheidung vorbereitet.
4	17	III.4 Kosten- und Leistungsrechnung (§ 16 GemHV0-Doppik)	
		Eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung kann durchgeführt werden. Dieses Wahlrecht wurde bei der Stadt auch im 11. Jahr nach der Umstellung nicht aktiv ausgeübt. Eine Kosten- und Leistungsrechnung über alle Teilpläne ist nicht installiert. Für einzelne Teilpläne, insbesondere im Zusammenhang mit den Kostenrechnenden Einrichtungen ist eine Vollkostenrechnung / Teilkostenrechnung in der Buchhaltung hinterlegt. Eine Kostentransparenz über alle Teilpläne ist so auch elf Jahre nach der Doppik-Einführung noch nicht ausreichend gegeben.	Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung über alle Teilpläne wird im kommenden Jahr vorangetrieben. Derzeit fehlen die personellen Ressourcen um das Thema intensiv zu bearbeiten. Mit dem Stellenplan 2022/2023 wird die entsprechende personelle Ausstattung beantragt.

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
		Die „Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung über alle Teilpläne“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.	
5	18	III.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 95d GO, § 59 Ziffern 6 und 28 GemHVO-Doppik, § 4 Haushaltssatzung)	
		<p>Zu nennen sind hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 630 T€ Aufwendungen Treuhandvermögen • 327 T€ Auszahlungen Treuhandvermögen • 1.740 T€ Abschreibungen. • 440 T€ Zuführungen zu verschiedenen Rückstellungen <p>Für diese Sachverhalte liegt eine Zustimmung nicht vor.</p>	<p>Die Thematik der Treuhandvermögen ist bereits zum Schlussbericht 2019 ausführlich erläutert worden. Mit dem 2. Nachtrag 2021 wurden entsprechende Beschlüsse in die Haushaltssatzung aufgenommen.</p> <p>Gem. 95 d Gemeindeordnung ist die Zustimmungspflicht der Stadtvertretung an eine von der Stadt ausgehende aktive Handlung gekoppelt. Auszahlungslose Aufwendungen (Zuführung zu Rückstellungen, Abschreibungen, außerordentliche Abschreibungen) sind hiervon nicht erfasst, da bei einer fehlenden Zustimmung der Stadtvertretung die gesetzlich geforderte Darstellung der tatsächlichen Finanz-, Vermögens- und Ertragslage nicht gewährleistet wäre.</p>
6	21	III.8 Verpflichtungsermächtigungen (§ 95f GO)	
		Tatsächlich wurden Investitionsmaßnahmen i.H.v 33.0 Mio.€ zahlungswirksam abgewickelt. Im Ergebnis wurden die Maßnahmen nicht sach- und zeitgerecht und damit wesentlich zu früh in der Haushaltsplanung abgebildet.	Die Anmerkung ist berechtigt und wird - auch nach Intervention der Kommunalaufsicht – im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2022/2023 berücksichtigt.
7	23	III.10 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (§ 10 GemHVO-Doppik)	
		Nach den Planungsgrundsätzen sind die Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Soweit sie nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.	Insbesondere die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens hat haushaltsrechtlich eine Sonderstellung. Hier dürfen Haushaltsreste des Vorjahres übertragen werden, wodurch sich ein erhöhter fortgeschriebener Ansatz ergibt. Bei den hier zu verbuchenden Aufwendungen handelt es sich nicht grundsätzlich um planbare Aufwendungen, da unvermittelt Situationen eintreten, die eine

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
		Bei den Abweichungen zu den fortgeschriebenen Ansätzen bei der Regenwasserbeseitigung sowie beim Öffentlichen Grün / Landschaftsbau kann von einer Planung in diesem Sinne nicht ausgegangen werden.	Unterhaltung/Sanierung/Reparatur bedürfen. Unabhängig davon, wurde die Abarbeitung der Maßnahmen durch die Corona-Lage verzögert – die Nutzung der Gebäude war eingeschränkt.
8	25	III.11 Erhebliche Investitionen (§ 12 GemHVO-Doppik)	
		<p>Das MILIG hat in seinem Erlass zur 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021 eine Umsetzungsquote vom mindestens 60 % angemahnt und anderenfalls „gezwungenermaßen weitergehende kommunalaufsichtliche Maßnahmen stark in Betracht gezogen“.</p> <p>Unter Berücksichtigung der übertragenen Ermächtigungen aus dem Vorjahr von 36,9 Mio. € standen in der Summe 127,8 Mio. € an Auszahlungen für Investitionstätigkeit zur Verfügung, von denen tatsächlich 33,1 Mio.€ zur Auszahlung gelangt sind. Zusätzlich wurden Ermächtigungen für die Erteilung weiterer Aufträge i.H.v. 45,6 Mio. € mit der Haushaltssatzung erteilt. Diese wurden tatsächlich nicht benötigt.</p>	Es sind für 2021 Nachtragshaushalte aufgestellt worden, um Planungen anzupassen.
9	27	III.13 Kredite (§ 95g GO)	
		<p>Für den JA 2020 ergibt sich bei einer Kreditaufnahme von 20,0 Mio.€, einer Tilgung von 5.032.542,38 € (Valutabasis) eine Nettoneuverschuldung von 14.967.457,62 €.</p> <p>Nach den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung darf die Stadt Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.</p>	Ende Juli 2020 war auf den Zahlungsverkehrskonten nur noch ein Liquiditätsbestand von ca. 1,5 Mio. Euro vorhanden. Da weitere Auszahlungen für Investitionen geplant waren und die Liquidität für die Erfüllung der bis zum Jahresende geplanten Auszahlungen bei weitem nicht ausgereicht hätte, wurde ein Teil von 20 Millionen für investive Maßnahmen fremdfinanziert. Es wurden für das Jahr 2020 aufgrund der Corona-Krise deutlich niedrigere GewSt-Erträge und wegen der Vielzahl von beantragten Stundungen in 2020 geringere Einzahlungen erwartet. Eine Darlehensaufnahme erschien zu diesem Zeitpunkt

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
		Die FR schließt mit einem Bestand an Liquiden Mitteln in Höhe von 74,3 Mio. € ab. Eine Finanzierung der Maßnahmen aus eigenen Mitteln und ohne eine Neuverschuldung ist damit rein rechnerisch möglich gewesen, so dass der Grundsätze nicht beachtet worden sind.	notwendig. Die beiden Darlehen sind mit festen Zinssätzen für 10 bzw. 20 Jahre zu Zinssätzen von 0,01 % und 0,415 % aufgenommen worden.
10	29	III.14 Inventur (§§ 37, 38 GemHVO-Doppik)	
		Die bisher durchgeführten Bestandsaufnahmen sind von der Quantität und der Qualität noch nicht ausreichend geeignet um die rechtliche Verpflichtung zu erfüllen.	Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz in 2020 wurde ein Inventar aufgestellt. Die Inventur für bewegliche Vermögensgegenstände wird seit Mitte 2019 laufend fortgeführt. Ende 2021 werden alle beweglichen Anlagegüter einmal aufgenommen und geprüft sein. Die Inventuren werden dann im 3-Jahresturnus ab 2022 fortgesetzt. Bei den bisher durchgeführten Inventuren wurden relevante Vorratsbestände (z.B. Streusalz und Treibstoff) in der Bilanz aufgenommen.
11	29	III.15 Treuhandvermögen	
		Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen wurden in der Ergebnis- und in der Finanzplanung nicht oder nicht vollständig berücksichtigt. In den fortgeschriebenen Ansätzen wird in der Finanzplanung kein Gesamtansatz ausgewiesen. Damit werden insbesondere die allgemeinen Planungsgrundsätze (§ 10 GemHVO-Doppik) und die Vorgaben zur Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel (§ 28 GemHVO-Doppik) nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.	Das Vermögen der Treuhandbereiche ist in der Bilanz 2020 enthalten. Die Bilanzen der Treuhandvermögen werden in die Bilanz der Stadt integriert. Durch die Buchung der angepassten Aktiva und Passiva verblieben in der Ergebnisrechnung die angepassten Jahresergebnisse der Treuhandbereiche. Der Ausweis in der Ergebnisrechnung erfolgte unter jeweils einem Produktkonto. Sämtliche Rechnungen aus den Treuhandbereichen werden von der EGNO/MeNo gebucht. Die Salden der einzelnen Treuhandbereiche werden in das Rechnungswesen der Stadt übernommen.
12	31	III.16 Spenden (§ 76 Abs. 4 GO)	
		Die Mitteilungsvorlage enthält insgesamt 31 Einzelspenden mit einem Gesamtwert von 97 T€. Darin enthalten ist die Spende der Stadtwerke für wohltätige Zwecke i.H.v. 35 T€.	Nach Einwand des RPA im Bericht zu 2019 wurden für die Spenden in Kameradschaftskassen der Feuerwehren keine Spendenbescheinigungen mehr ausgestellt. Die Spenden sind auch

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
		Der Bericht der Oberbürgermeisterin stimmt in Teilen nicht mit den hierzu vorgelegten Geschäftsvorfällen überein und ist unvollständig. Nicht erfasst sind 7 T€ an die Ortswehren.	nicht mehr über die Kassen der Stadt Norderstedt vereinnahmt worden und somit dort nicht aufgeführt.
13	32	III.18 Internes Kontrollsystem (IKS)	
		<p>Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Doppik war und ist es immer noch erforderlich, das vorhandene IKS zu aktualisieren und an die Bedürfnisse der Doppik anzupassen.</p> <p>Eine Weiterentwicklung des IKS ist insbesondere durch eine Aktivierungsrichtlinie, ein Vertragsregister, ein Verfahrensregister, ein Forderungs- und Liquiditätsmanagement u.ä. bisher nicht erfolgt. Eine flächendeckende Prozessanalyse verbunden mit der Bewertung des Risikopotentials ist bisher ebenso nicht erfolgt.</p> <p>Auch ausreichende Regelungen zum Forderungs- und Liquiditätsmanagement fehlen weiterhin. Es ist damit weiterhin nicht gewährleistet, dass die Forderungen vollständig erfasst, geltend gemacht und beigetrieben werden. Die Anpassung der Prozesse hierzu steht immer noch aus.</p> <p>Damit werden dokumentierte Vorgaben zum einheitlichen und richtigen Verwaltungshandeln nicht im angemessenen und erforderlichen Umfang getroffen.</p>	Die Notwendigkeit der Entwicklung eines IKS wird seitens der Verwaltung ebenso gesehen, wie von dem RPA dargestellt. Wie bereits zum letzten Jahresabschluss berichtet, handelt es sich bei dem IKS um ein facettenreiches System, um mögliche Risiken einzuschränken bzw. auszuräumen. Die Bearbeitung erfordert eine breite Beteiligung aller Ämter des Hauses. Neben den fehlenden Personalressourcen im Amt 20, waren und sind die Corona-Einschränkungen maßgeblich dafür verantwortlich, dass sich der aufwändige Prozess weiter verzögert.
14	37/38	Prüfung Finanzbuchhaltung / Zahlungsverkehr	
		Für den Zahlweg 607 -Kulturwerk am See, Barkasse- besteht keine Ausnahmeregelung von täglichen Abstimmung, dies sollte nachgeholt werden.	- Die Ausnahmeregelung für den Zahlweg 607 wurde am 04.11.2020 erteilt, leider wurde versehentlich das RPA darüber nicht informiert. Dies wurde am 03.11.2021 nachgeholt.

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
		<ul style="list-style-type: none"> - Das Treuhandvermögen Schmuggelstieg ist in den Tagesabschluss aufzunehmen, eine Regelung zur Kontoabstimmung sollte getroffen werden. - Mahnungen wurden für die einzelnen Abgabearten sowie für die Bereiche Bücherei und VHS regelmäßig vorgenommen. Pandemiebedingt wurde das Mahnverfahren teilweise ausgesetzt. Regelmäßige Mahnungen sind auch für die Abgabearten der Mieten sicherzustellen. - Die Anzahl der Zahlungsverkehrskonten wird zum 31.10.2020 um zwei reduziert. Die Konten für die Bücherei und die VHS sind sachlich nach wie vor nicht gerechtfertigt und müssten aufgelöst werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Es wurde davon ausgegangen, dass das Treuhandvermögen Schmuggelstieg voraussichtlich in 2021 aufgelöst wird. - Die Mieten wurden in 2021 regelmäßig gemahnt. -Für die Stadtbücherei und für die Volkshochschule wurden gemäß § 34 GemHVO-SH Zahlstellen eingerichtet. Die Abstimmung mit dem Fachverfahren H+H erfolgt monatlich.
15	39	IV.2 Externe Unterstützung	
		Im Rahmen der bisherigen Jahresabschlüsse und auch für den JA 2020 wurde diese Unterstützung weiterhin in Anspruch genommen und dafür 52 T€ aufgewendet.	Die rechtzeitige Aufstellung der Jahresabschlüsse hat oberste Priorität. Bei personellen Engpässen wird externe Unterstützung hinzugezogen. Im Grundhaushalt Stellenplan 2022 ist eine weitere Stelle für die Bewertung des unbeweglichen Vermögens beantragt.
16	42	IV.7 Grundsätzliche Feststellungen	
		Die Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung entspricht weiterhin nicht in allen Teilen den Anforderungen an die GoöB. So konnten weiterhin nicht alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Verfahren heraus durch die Buchungen auf den einzelnen Personenkonten ermittelt und nachgewiesen werden (Buchinventur).	Die Feststellung des RPA ist korrekt, so werden z.B. die Bestände der Forderungen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten und der Stadtbücherei in einer Nebenbuchhaltung in gesonderten Software-Verfahren erfasst. Aus diesen Verfahren werden zum Jahresabschluss Forderungslisten erstellt.

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
17	49	<p>IV. Ergebnisrechnung 47 - Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderung</p> <p>In 2020 wurden keine Eigenleistungen und Bestandsveränderungen aktiviert. Eigenleistungen müssen als zusätzliche Ertragsposition aufgenommen werden, um eine Doppelbelastung in der ER zu vermeiden. Bestandsveränderungen weisen die im Haushaltsjahr erfolgten Veränderungen des selbst hergestellten Vermögens aus. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass für die Erbringung von Eigenleistungen verschiedene Sachverhalte bekannt sind. Dieses sind z.B. Planungsleistungen beim Infrastrukturvermögen und bei Gebäuden und Bauüberwachungsleistungen erbracht. Ferner wurden Vermögensgegenstände erstellt. Hierfür besteht eine Aktivierungspflicht. Die nicht aktivierten Eigenleistungen wirken sich negativ auf das Jahresergebnis und auf die aktivierten Werte für das Vermögen aus. Es sind - wie auch für die Vorjahre festgestellt - auch für das Jahr 2020 keine Ansätze erkennbar, das praktizierte Handeln an die rechtlichen Vorgaben anzupassen. Maßnahmen zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung zur Aktivierung wurden nicht ergriffen.</p>	<p>Zu den aktivierten Eigenleistungen wurde zum Schlussbericht für 2019 Stellung genommen. Den Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes kann seitens der Verwaltung in Teilen gefolgt werden.</p> <p>Da der grundsätzliche Umgang mit den Eigenleistungen erst auf der Basis einer entsprechenden Aktivierungsrichtlinie entschieden wird, ist zum Jahresabschluss 2020 von der Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden. Letztlich sollte der Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum gewünschten Erfolg stehen.</p>

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
18	54	IV.11 Finanzrechnung	
		In der FR sind den Ist-Ergebnissen u.a. die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen. Bei dem „fortgeschrieben Ansatz“ wurde der „Anfangsbestand Liquide Mittel“ nicht berücksichtigt. Die Werte beim Endbestand und beim Plan-Ist-Vergleich sind insoweit falsch.	Siehe Seite 10, lfd. Nr. 22 (Anmerkung zu Seite 65 Zusammenfassung).
19	60	69 – Investitionskredite	
		Bei einem Bestand an Liquidem Mitteln am Ende des Haushaltsjahres von 74,3 Mo. € dürften die für die Aufnahme der Kredite rechtlich verbindlichen Tatbestandmerkmale nicht erfüllt gewesen sein.	Siehe Seite 4, lfd. Nr. 9 (Anmerkung zu Seite 27 zu III.13 Kredite).
20	60	Kassenkredite	
		Auch hierzu ist anzumerken, dass bei einem Bestand an Liquidem Mitteln am Ende des Haushaltsjahres von 74,3 Mo. € die für die Aufnahme des Kassenkredites rechtlich verbindlichen Tatbestandmerkmale nicht erfüllt gewesen sein dürften.	Zum Zeitpunkt der Aufnahme war der Kassenkredit erforderlich. Die Verzinsung betrug 0,00 % und der Kredit wurde im Jahr 2021 zurückgeführt.
21	63	78 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	
		Bei diesen Abweichungen zu den fortgeschriebenen Ansätzen kann von einer realistischen Planung der Mittelabflüsse nicht ausgegangen werden. Der Planungsgrundsatz, wonach Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen ist, wird hier nicht ausreichend beachtet. Hier sind eine genauere Planung bzw. eine Anpassung der Planwerte der voraussichtlichen Jahresraten für die einzelnen Investitionen erforderlich (§ 12 GemHVO-Doppik). Dies gilt im Besonderen für die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie für Baumaßnahmen.	Siehe Seite 4, lfd. Nr. 8 (Anmerkung zu Seite 25 zu III.11 erhebliche Investitionen).

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
22	65	<p>Zusammenfassung</p> <p>Gegenüber der fortgeschriebenen Finanzplanung wird ein um 102.593 T€ besseres Finanzergebnis in der FR ausgewiesen. Dieser Wert ist falsch.</p> <p>Bei dem „fortgeschriebenen Ansatz“ wurde der „Anfangsbestand Liquide Mittel“ nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung des Vorjahresergebnisses von 22.773 T€ als Anfangsbestand ergeben sich folgende Werte:</p> <p>-5.549.829,97 € fortgeschriebener Ansatz <u>74.270.193,09 € Ist-Ergebnis</u> 79.820.023,06 € Vergleich Ansatz/Ist</p> <p>Damit stellt sich das Ergebnis und damit die Liquidität um 79.820 T€ besser als geplant dar.</p> <p>Der Finanzplan ist im Ergebnis insoweit und aufgrund der wesentlichen Planabweichungen nicht eingehalten worden. Die Planungsgrundsätze wurden nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Durch einen Berichtsfehler des Fachverfahrens wird in der Finanzrechnung kein geplanter Anfangsbestand an Liquidem Mitteln für das Jahr 2020 ausgewiesen, in Spalte 5. In der Spalte 7 „Vergleich Ansatz/Ist“ werden dadurch letztlich -102.593.246,99 Euro als Differenz zwischen Fortgeschriebenen Ansatz und dem Ist-Ergebnis 2020 ausgewiesen, beim „Endbestand Liquide Mittel“. Das Ist-Ergebnis beim Endbestand Liquide Mittel in Höhe von 74.270.193,09 Euro wird korrekt ausgewiesen.</p>
23	73	<p>IV.12 Teilrechnungen 57 Wirtschaft und Tourismus</p> <p>Das geplante Ergebnis wurde um 5,6 Mio. € unterschritten. Hier ist aus einem geplanten Überschuss von 2,1 Mio. € ein Fehlbetrag von 3,5 Mio. € geworden. Dieses ist insbesondere auf ein um 4,9 Mio. € schlechteres Ergebnis im Zusammenhang mit den Stadtwerken und ein um 1,2 Mio. € schlechteres Ergebnis im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen zurückzuführen.</p> <p>Im Vergleich zum Vorjahr ist das Ergebnis um 8,2 Mio. € schlechter ausgefallen. Dieses ist insbesondere</p>	<p>Die Gewinnabführung der Stadtwerke wurde per Beschluss anders umgesetzt als in der Planung vorgesehen. Dadurch begründet sich im Wesentlichen die Abweichung.</p>

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
		bedingt durch ein um 2,8 Mio. € schlechteres Ergebnis im Zusammenhang mit den Stadtwerken und ein um 5,1 Mio.€ im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen.	
		IV.13 Bilanz (§§ 48-50 GemHVO-Doppik, Anlage 23 Muster zu § 48)	
24	78	Es wurden zwei Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von 1,9 Mio. € nicht umgegliedert (Sportanlage Friedrichsgabe, Kunstrasenspielfelder 1,4 Mio. €, Sportverein Friedrichsgabe, Sanierung Laufbahn 478 T€).	Die Kunstrasenfelder und die Sanierung der Laufbahn bei den Norderstedter Sportvereinen werden im Jahr 2021 umgebucht.
25	79	Im Treuhandbereich wurden verschiedene Maßnahmen in Höhe von 2,1 Mio.€ von Anlagen im Bau in das Infrastrukturvermögen nicht umgegliedert und die Abschreibungen nicht ausgewiesen. Dies entspricht 3,3 % des Bilanzpostens.	Eine abschließende Umbuchung kann erst nach Eingang der Schlussrechnung und Fertigstellung der Bewertung erfolgen. Dadurch wird sich der Abschreibungsbeginn um einige Monate verzögern.
26	81	A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	
		<p>Ferner wurden in 2020 insgesamt 28 Maßnahmen fertiggestellt von denen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10 Maßnahmen aus dem Bereich öffentliches Grün/Landschaftsbau stammen, bei denen noch keine Bewertungen durchgeführt werden konnten und diese damit nicht umgegliedert wurden. Hierbei handelt es sich u.a. um den Spielplatz Garstedter Dreieck, Ökopunkte für Ausgleichsmaßnahmen, Ossenmoorpark 2.BA, 	Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen liegen im Regelfall nicht alle Rechnungen vor. Erst nach Zugang der wesentlichen Rechnungen kann eine Bewertung und im Nachgang eine Umgliederung des Vermögensgegenstandes erfolgen. Es wird insoweit immer Positionen auf diesen Konten geben, die zum Jahresabschluss trotz Fertigstellung auf den Konten verbleiben und erst im Folgejahr umgebucht werden können. Da es sich um sehr langfristig genutztes Vermögen mit langen Abschreibungsdauern handelt, führt dies nicht zu wesentlichen Abweichungen in der Ergebnisrechnung.

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
		<p>Umweltprojekt grünes Leitsystem Themenwege, Grünflächen inkl. Ausgleich Oadby-and-Wigston-Straße, Grünzug B235 Kielortring, Bau Moorbekpark 4. BA, Spielplatz Romintener Weg, Spielplatz Glashütter Markt, Spielplatz Mittelstraße.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für 15 Maßnahmen aus dem Tiefbaubereich noch keine Abrechnungsdaten vorlagen und diese somit nicht bewertet und umgegliedert worden sind. Hierbei handelt es sich u.a. Umbau B432 4.BA, Ausbau Wilstedter Weg, SW-Kanal Wilstedter Weg, Kreisverkehr Berliner Allee/Ochsenszoller Straße, Ausbau Scharpenmoor, RW-Kanal Scharpenmoor, Querungshilfe Ochsenszoller Straße, Querungshilfe Waldstraße, RW-Hausanschluss Glashütter Damm, RW-Hausanschluss Schwentinestraße, Wegeverbindung B297, SW-Kanalsanierung 2020, RW-Kanalsanierung 2020, Radweg Niendorfer Straße, Ausbau Breslauer Straße. • 3 Maßnahmen bewertet aber nicht umgegliedert worden sind. Hierbei handelt es sich um die Kunstrasenspielfelder Sportanlage Friedrichsgabe, Sanierung Laufbahn Sportverein Friedrichsgabe, Ulzburger Straße Nordteil (2. BA). Im Treuhandbereich sind verschiedene Maßnahmen i.H.v. 5,6 Mio. € aus 2019 und 2020 fertiggestellt aber nicht bewertet und umgegliedert worden. Dies betrifft die Treuhandbereiche Nordport, Frederikspark und die Strategische Flächensicherung. 	

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
27	82	<p>Die Maßnahmen sind zwingend in die Bilanzposten 1.2.2 —Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte- sowie 1.2.3 —Infrastrukturvermögen- umzugliedern.</p> <p>Im JA 2020 stieg die Anzahl an Maßnahmen, die weder bewertet und oder entsprechend umgegliedert wurden im Vergleich zum JA 2019 erneut an. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die entsprechenden Abrechnungsdaten nicht vorlagen und damit eine Bewertung und Umbuchung nicht erfolgt ist. Es muss in Zukunft darauf hingewirkt werden, dass die Schlussrechnungen zeitnah vorgelegt werden. Der JA leidet damit an einem wesentlichen Mangel.</p>	<p>Wie unter lfd. Nr. 26 ausgeführt, wird seitens der Verwaltung ein wesentlicher Mangel nicht erkannt. Unabhängig davon, ist es Ziel der Verwaltung den Zeitablauf zwischen der Bilanzierung von „Anlagen im Bau“ und der entsprechenden Umgliederung zu optimieren.</p>

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
28	83	<p>A 2.1.1 Vorräte Die Treuhandbereiche Nordport, Frederikspark, Strategische Flächensicherung, Ulzburger Straße und Schmuggelstieg werden von der EGNO treuhänderisch verwaltet. Für den Treuhandbereich werden die zum Verkauf anstehenden Grundstücke in der Bilanz mit 26,8 Mio. € ausgewiesen. Die Vermögensrechnungen der Treuhandbereiche weisen unter „Vorräte“ insgesamt einen Wert von 56,1 Mio. € aus.</p> <p>Das RPA hat bereits im Schlussbericht 2019 ausführlich dazu berichtet. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte bei dem Bilanzposten Vorräte fehlt und sich daraus zwingend die Forderung nach Umgliederungen ergibt. Insgesamt ist festzustellen, dass die mit den rechtlichen Vorgaben zwingend durchzuführenden körperlichen Inventurhandlungen zur Ermittlung der physisch vorhandenen Vorräte weiter fortgeführt wurden, aber noch nicht in allen Bereichen der Stadt abgeschlossen sind. Weiterhin wird nur ein Teil der Vorräte als Vorräte identifiziert und entsprechend aktiviert. Der Wert ist nicht bekannt. Die Vollständigkeit und damit die Richtigkeit des Bilanzansatzes wurde nicht nachgewiesen und ist tatsächlich auch nicht gegeben.</p>	<p>Die Treuhandbereiche Nordport, Frederikspark, Strategische Flächensicherung, Ulzburger Straße und Schmuggelstieg werden von der EGNO treuhänderisch verwaltet. Das Vermögen der Treuhandbereiche wird in der Bilanz 2020 der Stadt Norderstedt ausgewiesen. Die Bilanzen der Treuhandbereiche weisen in ihren Bilanzen sämtliche Vermögensgegenstände wie Grundstücke, Straßen, Wege, Anlagen im Bau, Kanalisation usw. unter der Bilanzposition Vorräte aus. Dieses wird aus der Bilanzsicht der Stadt Norderstedt nicht als „Vorräte“ angesehen.</p>

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
29	84	<p>A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</p> <p>Aus dem Anhang zum JA geht hervor, dass auch in diesem JA auf eine pauschale Wertberichtigung verzichtet wurde. In der DA über die Wertberichtigung von Forderungen ist dieses Instrument vorgesehen, entsprechende Erfahrungswerte aus Vorjahren über das Ausfallrisiko der nicht wertberichtigten Forderungen sollten vorliegen.</p>	<p>Bei der Stadt werden gefährdete Forderungen befristet niedergeschlagen und bei Untergang endgültig niedergeschlagen. Aus diesem Grunde wird auf eine pauschale Wertberichtigung verzichtet.</p>
30	85	<p>Das RPA erneuert daher seine Empfehlung aus den Vorjahren, im Rahmen des IKS das Forderungsmanagement weiter auszubauen und dieses an den Bedürfnissen der Stadt zu orientieren und anzupassen.</p> <p>Von besonderer Bedeutung für die Prüfungshandlungen sind weiterhin nicht die Forderungen, die bereits aktiviert worden sind, sondern die Sachverhalte, die bisher nicht als Forderungen erfasst wurden. Nicht ausgewiesene Forderungen können in Vergessenheit geraten und dadurch zu einem Forderungsverlust und zu einem direkten finanziellen Schaden der Stadt führen.</p>	<p>Siehe Seite 6, Lfd. Nr. 13 (Anmerkung zu Seite 32 zu III.18 Internes Kontrollsystem).</p>

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
31	86	<p>A 2.4 Liquide Mittel</p> <p>In 2020 wurden Investitionskredite i.H.v. 20,0 Mio. sowie ein Kassenkredit i.H.v. 10,0 Mio. aufgenommen. Der Kassenkredit hat zum 31.12.2020 noch bestanden. Kassenkredite dürfen ausschließlich zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aufgenommen werden, wenn eine Ausschöpfung anderer Mittel nicht möglich ist. Der Kassenkredit hätte daher nach Beseitigung eines Liquiditätsengpasses unverzüglich getilgt werden müssen.</p>	<p>Siehe Seite 9, lfd. Nr. 20 u. 21 (Anmerkungen zu Seite 60).</p>

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
32	86	<p>A 3 Aktive Rechnungsabgrenzung</p> <p>Die Stadt ist wirtschaftliche Eigentümerin der städtischen Sportanlagen. Diese wurden den Sportvereinen Eintracht Norderstedt, SV Friedrichsgabe, Glashütter SV und TuRa Harksheide mittels Nutzungsvertrag zur Nutzung überlassen. Eine Aktivierung der aRAP ist nur möglich, wenn durch die Nutzungsüberlassung auch das wirtschaftliche Eigentum an den Sportanlagen auf die Sportvereine übergegangen ist. Dieses ist nicht der Fall. Die den o.g. Sportvereinen zur Nutzung überlassenen städtischen Sportanlagen sind als Anlagevermögen zu aktivieren. Die entsprechenden aRAP sind aufzulösen und die Eigenanteile der Vereine an der Errichtung der Sportanlagen sind als Sonderposten zu passivieren. Im Falle der noch in 2019 angedachten Aktivierung der im Jahr 2019 fertiggestellten Baumaßnahmen „Sportanlage Friedrichsgabe-Kunstrasenspielfelder“ und „Sportverein Friedrichs-gabe-Sanierung Laufbahn“ erfolgte noch keine Bearbeitung, da hier das wirtschaftliche Eigentum grundsätzlich geklärt werden muss.</p> <p>Die „Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an den städtischen Sportanlagen, welche den Sportvereinen mittels Nutzungsvertrag zur Nutzung überlassen werden“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.</p>	<p>Es bestehen unterschiedliche Ansichten zum wirtschaftlichen Eigentum bei den genannten Vorgängen bei der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt. Es wird ein Einvernehmen zum Jahresabschluss 2021 angestrebt.</p>

Lfd.Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
33	87	Das Jugendlandheim Lemkenhafen befindet sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Norderstedt. Die Bildung von aRAP ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Vermögensgegenstände sind beim Anlagevermögen zu aktivieren, eventuelle Beteiligungen des Vereins Jugendlandheim Lemkenhafen sind als Sonderposten zu passivieren.	Grundstück und Gebäude des Jugendlandheims Lemkenhafen sind bei der Stadt aktiviert und in der Bilanz dargestellt.
34	95	Abschreibungen In den nächsten Jahren sind verschiedene Neubauten geplant. Die damit im Zusammenhang stehenden Gebäudesubstanzen sind nach jetzigem Planungsstand voraussichtlich abgängig. Entsprechende außerplanmäßige Abschreibungen sind zu berücksichtigen.	Es lagen bisher keine Erkenntnisse vor, die eine Korrektur des Buchwertes erforderlich machten. Auch liegen keine Gutachten vor, die eine Neubewertung möglich machen. Nach Vorliegen entsprechender Gutachten wird die Möglichkeit einer Wertberichtigung geprüft und ggf. vorgenommen.